



INFORMATIONEN

über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Allgemeines

1. Aufgaben

Als Beamtin/Beamter der zweiten Qualifikationsebene im Verwaltungsdienst erwartet Sie ein breit gefächertes Tätigkeitsfeld.

Es umfasst insbesondere folgende Gebiete:

- Bauwesen
- öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Wirtschaftsförderung
- Sozialhilfe
- Jugendhilfe
- Natur- und Umweltschutz
- Staatsangehörigkeits- und Ausländerwesen
- Personalwesen

Die Beamtin/Der Beamte wird nach ihrer/seiner Ausbildung in diesen Gebieten je nach Fähigkeit als Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder als selbstständige/r Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter eingesetzt.

2. Beruflicher Werdegang

Beamtenverhältnis	Beruflicher Werdegang	Dauer
	erfolgreiche Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren	
auf Widerruf	Vorbereitungsdienst als Regierungssekretäranwärter erfolgreiche Laufbahnprüfung	ca. 2 Jahre
auf Probe	Probezeit als Regierungssekretär (BesGr A 6)	2 Jahre
auf Lebenszeit	Mögliche Beförderungen: - Regierungsobersekretär/in - Regierungshauptsekretär/in - Regierungsinspektor/in	bis zur Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung

Besonders qualifizierte Beamtinnen/Beamte haben die Möglichkeit, in die dritte Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes aufzusteigen.

3. Beschäftigungsmöglichkeit

Nach erfolgreicher Laufbahnprüfung werden unsere Nachwuchsbeamtinnen und -beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern überwiegend bei den Landratsämtern und Regierungen eingesetzt. Entsprechend des jeweiligen Personalbedarfes können sie daneben auch beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwendet werden.

Die Ausbildung befähigt auch für die Laufbahn der zweiten Qualifikationsebene des Verwaltungsdienstes bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen und Bezirken.

Ausbildung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Laufbahn der dritten Qualifikationsebene des Verwaltungsdienstes kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Höchstalter 45 Jahre,
- mindestens qualifizierender Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
- erfolgreiche Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren,
- Eigenschaften für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit [bzw. andere EU-Bürgerschaft], gesundheitliche Eignung, Verfassungstreue).

Für das Auswahlverfahren muss ein Zulassungsantrag online unter www.lpa.bayern.de gestellt werden. Dieser Antrag ist bereits Anfang Februar bis Anfang Mai des Vorjahres zum Einstellungsjahr zu stellen (z. B. Antrag Februar 2011 - Einstellungsjahr 2012).

Zur Vorbereitung auf die Auswahlprüfung sind Aufgabensammlungen erschienen, die Sie in jeder Buchhandlung erhalten können.

Die Einberufung zum Grundwehrdienst, Zivildienst oder zweijährigen Wehrdienst ist kein Einstellungshindernis. Die betroffenen Bewerber werden in das Beamtenverhältnis berufen; sie treten aber den Vorbereitungsdienst erst nach dem Wehr- oder Ersatzdienst an.

2. Bewerbung

Für die Einstellung in den Dienst bei der Allgemeinen Inneren Staatsverwaltung genügt es zunächst, den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren online zu stellen. Als Verwendungswunsch wäre „Allgemeine Innere Verwaltung“ anzukreuzen.

Eine Bewerbung bei der Einstellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bewerber werden entsprechend der im besonderen Auswahlverfahren erreichten Platzziffer nach dem Wettbewerbsprinzip berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden ggf. von uns angefordert.

Die Regierung teilt die Anwärter den Ausbildungsämtern zu, wobei nach Möglichkeit das für den Wohnsitz zuständige Landratsamt gewählt wird.

3. Vorbereitungsdienst

Während des 2-jährigen Vorbereitungsdienstes (Beginn: 1. September) wird die Anwärterin/der Anwärter theoretisch und praktisch ausgebildet.

Die praktische Ausbildung erfolgt beim Landratsamt und bei der Regierung, die theoretische bei der Bayerischen Verwaltungsschule (Fachlehrgänge von je 4- bis 8-wöchiger Dauer). Bei den Lehrgängen können die Teilnehmer, je nach Lehrgangsort, auch internatsmäßig untergebracht werden.

Fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung werden in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Fachlehrgang I (etwa zwei Monate)
2. Praktikum I (etwa zwei Monate)
3. Fachlehrgang II (etwa zwei Monate)
4. Praktikum II (zwei bis drei Monate)
5. Fachlehrgang III (etwa einen Monat)
6. Praktikum III (drei bis vier Monate)
7. Fachlehrgang IV (etwa einen Monat)
8. Praktikum IV (drei bis vier Monate)
9. Fachlehrgang V (etwa einen Monat)
10. Praktikum V (drei bis vier Monate)

4. Hilfsmittel

Die wichtigsten für die schriftliche Laufbahnprüfung zugelassenen Hilfsmittel sind eine Formelsammlung sowie die im Richard-Boorberg-Verlag, Postfach 80 03 40, 81603 München, erscheinende Loseblattausgabe „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV“. Diese Sammlung besteht aus 3 Bänden + CD-ROM und kostet ca. 74 €. Sie wird durch jährlich etwa 3 - 4 Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht. Die Vorschriftensammlung sollten Sie bereits zu Beginn des Fachlehrgangs besitzen. Die Formelsammlung wird durch die Bayer. Verwaltungsschule zur Verfügung gestellt.

Leistungen des Staates:

Anwärterinnen und Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der Art. 75 bis 81 Bayerisches Besoldungsgesetz.

Von diesen Bezügen werden nur noch Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer, aber keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Die Kosten der Ausbildung trägt der Freistaat Bayern.

Sozialversicherung

Die Beamten sind in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Beim Ausscheiden aus dem Dienst ohne Anspruch auf lebenslängliche Versorgung übernimmt der Freistaat Bayern die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass keine versicherungslose Zeit entstehen kann.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand haben Beamte auf Lebenszeit einen gesetzlichen Pensionsanspruch.

An Stelle der gesetzlichen Krankenversicherung haben Beamte einen Beihilfeanspruch gegenüber ihrem Dienstherrn. Diese Beihilfe beträgt in der Regel die Hälfte der anfallenden Krankenkosten, die andere Hälfte muss der Beamte selbst oder eine von ihm abgeschlossene private Krankenversicherung tragen.

Auskünfte

Auskünfte erteilen die Personalabteilungen der Landratsämter und der Regierungen.